

4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 7. Juni 2010

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Ausgefertigt:

Berlin, den 16. Juni 2010

*Dr. Christian Belgardt*  
Präsident

*Norbert Bartzko*  
Vizepräsident

Mitteldeutscher Rundfunk (mdr)

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
„KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“**

Vom 1. Februar 2010

Telefon: 0341 300-7500 oder 0341 300-0

Gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. S. 309), der zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (GVBl. 2010 S. 39) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl S. 569) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk  
*Prof. Dr. Udo Reiter*  
Intendant

Mitteldeutscher Rundfunk (mdr)

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
„www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“**

Vom 1. Februar 2010

Telefon: 0341 300-7500 oder 0341 300-0

Gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. S. 309), der zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (GVBl. 2010 S. 39) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 576) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk  
*Prof. Dr. Udo Reiter*  
Intendant

Der Polizeipräsident in Berlin

**Allgemeinverfügung über die zeitliche und  
räumliche Beschränkung des Gemeingebrauchs  
öffentlicher Flächen am 20. Juli 2010  
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
im Bereich der Stadtteile Tiergarten und Mitte**

Vom 16. Juni 2010

PolPräs Direktion 3

Telefon: 4664-301111 oder 4664-0, intern 99400-301111

Innerhalb des nachfolgend dargestellten Bereichs wird das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeschränkt:

- I. In der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahin eingeschränkt, dass eine Nutzung nur Anliegern und deren Besuchern sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, gestattet ist.
- II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche:
  - Baufluchtlinie nördlich Pariser Platz/Unter den Linden (bis einschließlich Wilhelmstraße)
  - Wilhelmstraße (einschließlich östlicher Gehweg) bis Marschallbrücke
  - westlicher Gehweg der Luisenstraße von Marschallbrücke bis Margarete-Steffin-Straße
  - Margarete-Steffin-Straße (einschließlich südlicher Gehweg)
  - Reinhardtstraße von Einmündung Margarete-Steffin-Straße bis zur Kronprinzenbrücke (einschließlich südlicher Gehweg)
  - nördliches Spreeufer bis Höhe Haus der Kulturen der Welt danach südlich Verbindung zur Paul-Löbe-Allee
  - Paul-Löbe-Allee (einschließlich südlicher Gehweg) bis Einmündung Große Querallee
  - Große Querallee (einschließlich westlicher Gehweg) bis Straße des 17. Juni
  - Straße des 17. Juni sowie Platz des 18. März (einschließlich südlicher Gehweg)
- III. Der Sofortvollzug der Nutzungsbeschränkung zu I. und II. wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind unter anderem der Staat und seine Einrichtungen. Von diesem Schutzgut ist folglich auch das feierliche Gelöbnis der Bundeswehr als staatliche Veranstaltung erfasst (Verwaltungsgericht Berlin I A 234.01, Beschluss vom 18. Juli 2001). In dieser Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffent-

lichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen ein Dritter hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen und dazu geeignet und bestimmt sind, das feierliche Gelöbnis zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Artikel 5 Absatz 1 GG noch von Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst.

Für den 20. Juli 2010 ist mit solchen Störungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Seit 1994 wird von Gegnern der Bundeswehr und des feierlichen Gelöbnisses versucht, solche Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder in welcher Weise auch immer zu vereiteln. Konnte eine Mehrzahl dieser Versuche bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass mehr und mehr Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störern oftmals, dicht an das zu schützende Ereignis heranzukommen, so dass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr angestrebtes Ziel jeweils nur mit großen Mühen verhindert werden konnte.

Die Polizei kann deshalb gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Störungen treffen. Hierzu ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen notwendig. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die Sperrung ist geeignet, den zu besorgenden Störungen entgegenzuwirken, da so jedwedes Störerpotential rechtzeitig abgefangen werden kann. Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist au-

Berdem zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Er ist deshalb auch so auszulegen, dass akustische Manöver das feierliche Gelöbnis nicht mehr unangemessen beeinträchtigen können. Angesichts der begrenzten Örtlichkeiten und der vergleichsweise geringen Zeitspanne der Nutzungseinschränkung einerseits und der Tatsache, dass eine verübte Störung zwangsweise zu einem nicht rückgängig zu machenden Schaden führt, ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundeswehr in Abwägung gegen die hinzunehmenden Beeinträchtigungen auch angemessen.

V. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil aufgrund der zeitlichen Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

#### VI. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung

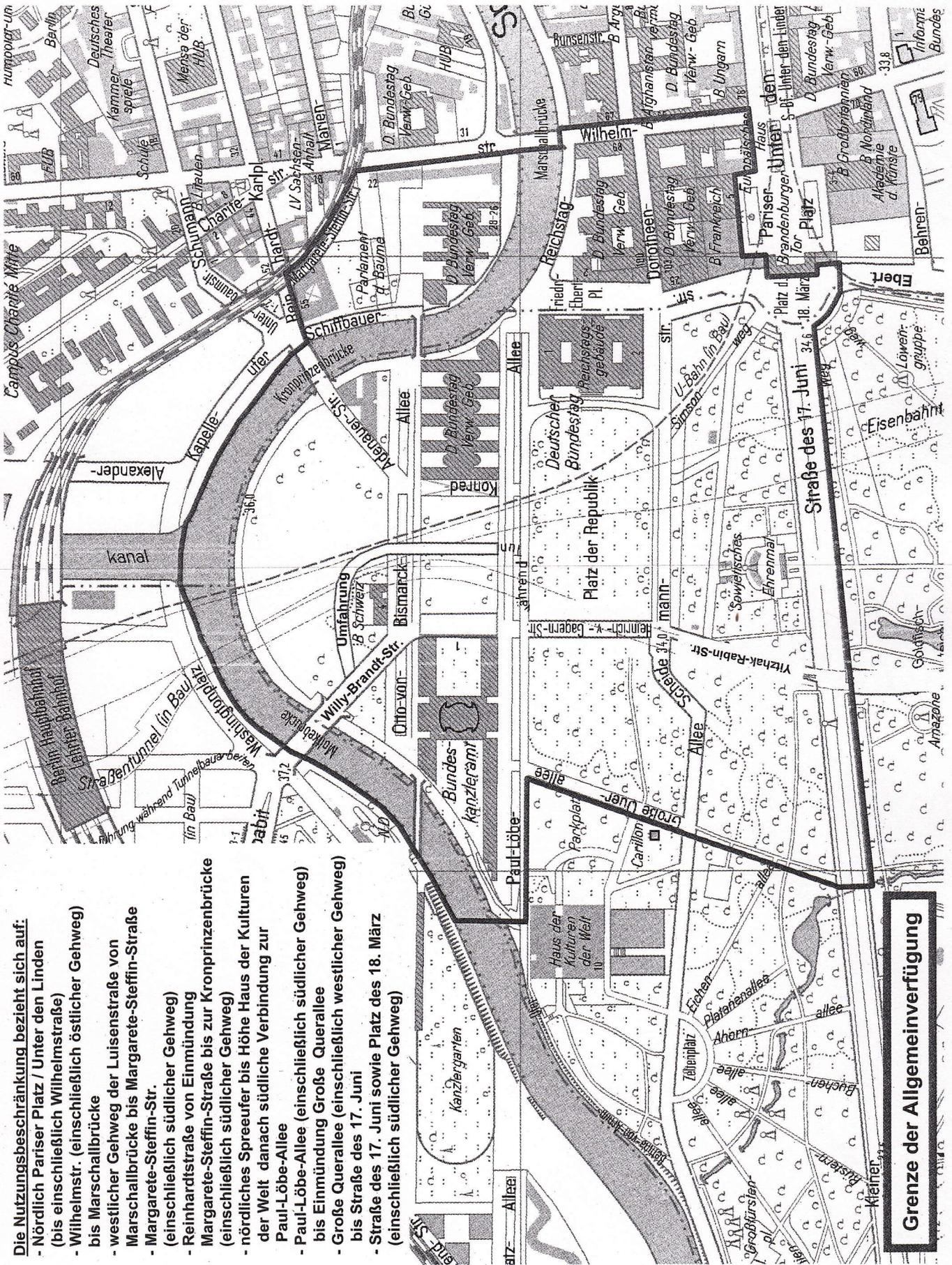
Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

#### VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin beantragt werden.

A n l a g e : Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf:

- Nördlich Pariser Platz / Unter den Linden (bis einschließlich Wilhelmstraße)
- Wilhelmstr. (einschließlich östlicher Gehweg) bis Marschallbrücke
- westlicher Gehweg der Luisenstraße von Marschallbrücke bis Margarete-Steffin-Straße
- Margarete-Steffin-Str. (einschließlich südlicher Gehweg)
- Reinhardtstraße von Eimmündung Margarete-Steffin-Straße bis zur Kronprinzenbrücke (einschließlich südlicher Gehweg)
- nördliches Spreepfer bis Höhe Haus der Kulturen der Welt danach südliche Verbindung zur Paul-Löbe-Allee
- Paul-Löbe-Allee (einschließlich südlicher Gehweg) bis Einmündung Große Querallee
- Große Querallee (einschließlich westlicher Gehweg) bis Straße des 17. Juni
- Straße des 17. Juni sowie Platz des 18. März (einschließlich südlicher Gehweg)

**Grenze der Allgemeinverfügung**